



Gemeinde
Gebenstorf

PARKRAUMKONZEPT

Parkierungsreglement Überarbeitung 2024

1. November 2023



BALLMER + PARTNER AG

dipl. Ingenieure ETH/SIA/SVI
Distelbergstrasse 22, 5000 Aarau
Tel 062 825 26 30
www.ballmer-partner.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
1.1	Auftrag	1
1.2	Vorgehen	1
1.3	Parkierung bisher	2
1.4	Weitere Vorgaben	4
2.	Problemanalyse	5
3.	Ziele	7
4.	Massnahmenkonzept	8
5.	Umzusetzende Massnahmen	14

Anhang

Anhang 1	Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund
Anhang 2	Parkierungsreglement für Grossanlässe in der Mehrzweckhalle 5412 Gebenstorf
Anhang 3	Übersichtsplan öffentlich zugängliche Parkieranlagen
Anhang 4	Entwurf Parkraumzonen
Anhang 5	Entwurf Konzept Reussbädli

Auftraggeber	Gemeinde Gebenstorf
Bearbeitung	Ballmer + Partner AG, dipl. Ingenieure ETH/SVI/SIA Distelbergstrasse 22, 5000 Aarau Ivan Zietala, MSc ETH Bau-Ing. Bitte Klicken um Sachbearbeiter auszuwählen
Version	Entwurf

1. Einleitung

1.1 Auftrag

Die Gemeinde Gebenstorf beabsichtigt, die in die Jahre gekommenen kommunalen Regelungen und Bestimmungen für das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund zu überarbeiten. Dieses Vorhaben entspricht der Massnahme B3 des Kommunalen Gesamtplan Verkehrs, welche zum Ziel hat, dass die Gemeinde über die notwendigen Instrumente verfügt, um auf veränderte Gegebenheiten im Bereich der Parkierung angemessen und zeitnahe reagieren zu können.

Es bestehen heute ein Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund aus dem Jahr 2000, ein Reglement über das Parkieren bei Anlässen in der MZH aus dem Jahr 2013 sowie lokal blaue, gelbe und weisse Parkplätze mit entsprechenden Berechtigungen und/oder Parkdauern. Ein abgestimmtes Konzept für das Parkieren auf öffentlichem Grund tagsüber besteht nicht.

Es soll ein gesamtheitliches Parkraumbewirtschaftungskonzept mit Vorschlag für ein Reglement mit entsprechender Signalisation über das ganze Gemeindegebiet erarbeitet werden, welches folgende, nicht abschliessende Punkte regelt:

- Tag- und Nachtparkierung auf öffentlichem Grund
- Dauermiete
- Handwerker, ambulante Pflege und Hilfe
- Lehrpersonen, die öffentliche Parkplätze benutzen
- Eltern-Taxis
- Bewirtschaftung Gebiet Geelig
- Anlässe in der MZH
- Parkplatz Gemeindehaus (Besucher- und Angestelltenparkplätze)
- Parkierung im Reussbädli
- Parkierung im Cherne
- Parkierung im Vogelsang
- Parkierung im Brühl

Im Anschluss an das Parkraumkonzept sind die entsprechenden Folgemaassnahmen anzugehen, insb. die Anpassung des Parkierungsreglements (Ziel Sommergemeinde 2024).

1.2 Vorgehen

Im vorliegenden Parkierungskonzept werden die Probleme analysiert, Ziele formuliert und Lösungsansätze aufgezeigt und beurteilt.

Die Erkenntnisse des Parkraumkonzepts dienen als Grundlage für die anschliessende Anpassung des bestehenden Parkierungsreglements.

1.3 Parkierung bisher

1.3.1 Kommunale Reglemente

Das bestehende Reglement¹ über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Anhang 1) trat im März 2000 in Kraft. Das regelmässige und dauernde Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund über Nacht, d.h. von 19:00 Uhr bis 08:00 Uhr, ist gemäss Reglement bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird in Form einer Parkkarte erteilt und gilt für das ganze Gemeindegebiet. Die Gebühr beträgt 40 CHF für Motorfahrzeuge, Motorräder und Anhänger bis 3.5 Tonnen, bzw. 150 CHF für Motorfahrzeuge und Anhänger mit mehr als 3.5 Tonnen Gesamtgewicht.

Für die Mehrzweckhalle Brühl besteht ein eigenes Reglement² (Anhang 2), welches die Parkierung bei Anlässen regelt. Es definiert die Anforderungen hinsichtlich des Verkehrsdienstes und listet die Reihenfolge der zu belegenden Parkierungsmöglichkeiten auf.

1.3.2 Parkierungsanlagen

Die bestehenden Parkfelder auf öffentlichen und öffentlich zugänglichen Parkierungsanlagen in der Gemeinde Gebenstorf sind in Anhang 3 dargestellt.

Die öffentlichen Parkierungsanlagen (Eigentum der Gemeinde Gebenstorf) werden nicht monetär bewirtschaftet und sind zeitlich unterschiedlich beschränkt. Ein Teil der Parkfelder ist frei nutzbar, andere sind lokal mittels Signalisation auf max. 3 h Parkzeit beschränkt. Die Parkfelder bei den Schulen sind nur ausserhalb der Schulzeiten frei für das öffentliche Parkieren. Im nördlichen Vogelsang wurde eine Zonenregelung eingeführt, welche das Parkieren sowohl zeitlich als auch örtlich auf markierte Parkfelder beschränkt. Insgesamt sind die Regelungen dispers und folgen keinem einheitlichen Konzept.

Auch die öffentlich zugänglichen Parkierungsanlagen auf Privatgrund sind in der Regel nicht monetär bewirtschaftet. Einige Parkierungsanlagen sind hinsichtlich der Nutzung oder zeitlich beschränkt. Die Parkplätze der Einkaufsnutzungen im Geelig sind fast alle unbeschränkt nutzbar. Monetär bewirtschaftet ist nur das Parkhaus des «geelig Zentrum» (Coop), allerdings ist die erste Stunde gebührenfrei. Ebenfalls monetär bewirtschaftet ist ein Teil des Parkplatzes «Rotes Haus» (1 CHF pro Stunde).

Grundsätzlich darf überall auf öffentlich zugänglichen Strassen parkiert werden, sofern eine Durchfahrt von 3.00 m frei bleibt (notwendige Strassenbreite mit Seitenfreiheit 4.90 m bzw. zwischen 2 Mauern/Hecken 5.40 m) oder keine abweichende lokale Regelung getroffen wurde. Dies hat zur Folge, dass im Gemeindegebiet zusätzliche Parkmöglichkeiten bestehen. Bei regelmässiger Nutzung über Nacht ist durch das bestehende Reglement allerdings eine Parkkarte erforderlich.

¹ *Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund*, Gemeinde Gebenstorf, genehmigt durch Gemeindeversammlung: 03.12.1999, in Kraft seit 01.03.2000

² *Parkierungsreglement für Grossanlässe in der Mehrzweckhalle 5412 Gebenstorf*, Gemeinde Gebenstorf, in Kraft seit 01.09.2013

1.3.3 BNO

Die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Gebenstorf enthält zur Parkierung folgende Festlegungen:

- Gewerbezone Geelig: Kundenparkplätze ab der ersten Minute monetär zu bewirtschaften. Ab 50 Parkfeldern (PF) Bewirtschaftung mit Schranke. Weitere Gebiete möglich. Leitsystem kann verfügt werden.
- Limitierung des Parkfelderstellungsrechts bei grösseren Verkehrserzeugern (> 500 Fahrten pro Tag) auf Maximum nach VSS Norm
- Bei Arealüberbauungen + in Zonen W3, W4, WG3, WGG, WGLi, G, GG, GW, I und ILi sind die Parkfelder wenn immer möglich unterirdisch zu erstellen (Ausnahme Besucher)
- Der Strassenabstand für Parkfelder auf Privatgrund beträgt 60 cm
- Mobilitätsplan zu erstellen, falls Vorhaben > 50 PF oder > 500 Fahrten pro Tag

Derzeit befindet sich eine Teilrevision der BNO in Arbeit, welche sich mit dem Gebiet Geelig befasst. Diese sieht zur Gewährleistung der Verkehrskapazitäten im Gebiet eine Reduktion des Parkfelderstellungsrechts sowie die monetäre Bewirtschaftung der Kundenparkfelder ab der ersten Minute vor. Mit Erschliessungsplan Geelig, der ebenfalls in Erarbeitung ist, soll zudem erreicht werden, dass die Parkieranlagen künftig besser organisiert und miteinander vernetzt sind.

1.3.4 KGV

Der kommunale Gesamtplan Verkehr (KGV) wurde im Jahr 2020 vom Kanton genehmigt. Durch die im KGV enthaltenen Ausführungen und Massnahmen des KGV besteht die Legitimation in der BNO-Bestimmungen gemäss § 54a BauG (Bewirtschaftung Parkfelder Privatgrund, Begrenzung Parkfelderstellungsrecht, Einführung Parkleitsystem) aufzunehmen.

Der KGV enthält als Zielsetzung «Gezielte Parkraumbewirtschaftung»:

Das Angebot und die Verfügbarkeit von Parkfeldern sind wichtige Parameter im Hinblick auf die Verkehrserzeugung. Bei Neu- und Umnutzungen soll unter Berücksichtigung des verkehrlichen Gesamtzusammenhangs jeweils die angemessene Anzahl Parkfelder realisiert werden. Mit einer gezielten und auf die Region abgestimmten Parkierungsbewirtschaftung soll ein Beitrag zur Reduktion der vorherrschenden Verkehrsprobleme geleistet werden.

Weiter enthält der KGV folgende Massnahmen mit Bezug zur Parkierung:

- Massnahme B3: Parkierungsreglement erstellen (Umsetzung regionales Parkraumkonzept, Instrumente für Parkraumpolitik erhalten)
- Massnahme B4: Parkmanagement Geelig: Bewirtschaftung einführen, Reduktionsfaktoren Parkfelderstellungsrecht
- Massnahme F2: Mob. Management verankern: Erstellungspflicht Mobilitätskonzepte bei verkehrsintensiven Vorhaben

1.4 Weitere Vorgaben

Baden Regio hat im Jahr 2014 ein regionales Parkraumkonzept¹ beschlossen, welches verschiedene Massnahmen vorsieht, die hinsichtlich der Priorität (spätestes Umsetzungsjahr) unterschieden werden. Für Gebenstorf sind als Teil der urbanen Entwicklungsachse folgende Massnahmen relevant (bereits umgesetzte Massnahmen unterstrichen):

Priorität 1 (bis 2019):

- Parkplatzbewirtschaftung auf öffentlichem Grund
- Regelung der zu erstellenden Parkplätze
- Grundlagen Parkplatzbewirtschaftung auf privatem Grund
- Umsetzung Parkplatzbewirtschaftung auf privatem Grund (Zentrum)
- Voraussetzungen für autoarme Nutzungen schaffen
- Verankerung des Mobilitätsmanagements in kommunalen Planungsinstrumenten
- Grundlagen für Parkleitsystem schaffen
- Bereitstellung des B+R-Angebots (Zentrum)
- Monitoring

Priorität 2 (bis 2023):

- Umsetzung Parkplatzbewirtschaftung auf privatem Grund (Zentrumsnahe Bereiche)
- Mehrfachnutzung von Parkanlagen ermöglichen/prüfen (Zentrum, bei Bedarf)
- Bewirtschaftung mit Schranken/Verträge sichern
- Kommunales Parkleitsystem erstellen (Zentrum)
- Bereitstellung des B+R-Angebots (Zentrumsnahe Bereiche + Peripherie, bei Bedarf)
- Ausbau und Sicherung Angebotsqualität öV (Zentrum)
- Sicherstellung Zuverlässigkeit/Betriebsstabilität öV
- Kontakt zu umliegenden Gemeinden und Regionen bezüglich Parkraummanagement

Die Vorgaben von Baden Regio sind grundsätzlich nicht verbindlich. Das Umsetzen der Massnahmen trägt jedoch zu einem funktionierenden Gesamtsystem in der Region bei. Es hat sich gezeigt, dass insbesondere die zeitlichen Vorgaben für Gebenstorf nicht realistisch sind. Es wird schrittweise in Richtung Zielzustand gegangen.

¹ Umsetzung Regionales Parkraumkonzept Schlussbericht, Baden Regio, beschlossen am 26.11.2014

2. Problemanalyse

P1: Umsetzung bestehendes Reglement

Die Umsetzung bzw. die Kontrolle der bestehenden Regelungen ist in der Realität schwierig bzw. unmöglich, wie die mit der Kontrolle beauftragte Firma Gisi Com bestätigt. Die Zuordnung von Fahrzeugen zu Nutzergruppen, die teilweise lokal berechtigt sind, ist nicht möglich, da ein Identifikationssystem fehlt. Die vielen unterschiedlichen lokalen Regelungen sind zudem für die Fahrzeuglenker schwer nachvollziehbar.

P2: Gesteigerter Gemeindegebrauch

Mit den vorhandenen Reglementen besteht derzeit nur über Nacht eine Gebührenpflicht für regelmässiges Parkieren. Das regelmässige Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Plätzen und Strassen (Dauerparkieren) stellt aber auch tagsüber eine übermässige Nutzung des öffentlichen Raums dar, welche gebührenpflichtig sein sollte. Grundsätzlich ist sowohl beim Wohnen wie auch beim Arbeiten eine genügende Anzahl Parkfelder auf den jeweiligen Grundstücken bereit zu stellen. Wenn nun Bewohnende, Arbeitende, Pendelnde etc. ihr Auto regelmässig auf öffentlichen Parkfeldern, auf Plätzen oder Strasse abstellen, erhalten sie einen Vorteil denen gegenüber, welche genügend Parkfelder auf dem eigenen Grundstück erstellt haben. Diese Ungleichbehandlung wird mit einer Gebührenpflicht für das öffentliche Parkieren behoben.

P3: Parkierungsdruck regional

Durch die allgemeine Verkehrszunahme und die Umsetzung von Parkierungsregelungen gemäss dem regionalen Parkraumkonzept BadenRegio durch benachbarte Gemeinden besteht eine Tendenz zur Erhöhung des Parkierungsdrucks auf Gebenstorf. Beispielsweise könnten infolge der guten öV Erschliessung von Gebenstorf Fahrzeuge aus umliegenden Gemeinden auf öffentlichen Parkfeldern in der Nähe von Haltestellen abgestellt und die Weiterreise in die benachbarten Zentren jeweils mit dem öV absolviert werden. Mit den aktuellen Reglementen bestehen nur beschränkte Möglichkeiten, zeitgerecht und angemessen auf veränderte Situationen zu reagieren. Bei Bedarf soll örtlich die monetäre Bewirtschaftung von Parkfeldern möglich sein.

P4: Bewirtschaftung Gebiet Geelig

Die grössten öffentlich zugänglichen Parkierungsanlagen von Gebenstorf sind in privater Hand (Gebiet Geelig). Bereits bestehende Anlagen können auch mit einem neuen Reglement nicht zur monetären Bewirtschaftung gezwungen werden. Mit der initialen Einführung einer Bewirtschaftung durch das «Geelig Zentrum» dürfte der Parkierungsdruck auf die privaten Anlagen aber langsam steigen, so dass sich eine Selbsttendenz zur monetären Bewirtschaftung einstellen könnte. Dann nämlich, wenn Parkfelder durch fremde Nutzende belegt sind und den eigentlichen Kunden nicht mehr zur Verfügung stehen. Eine Bewirtschaftung der privaten Parkfelder im Geelig wird sich positiv auf die Verkehrssituation im Gebiet auswirken.

P5: Situation Parkierung Reussbädli

Bei Badewetter ergeben sich ausgelöst durch das Reussbädli im umgebenden Quartier Parkierungs- bzw. Verkehrsprobleme. Das bestehende Fahrverbot wird regelmässig missachtet. Die Polizei hat keine Ressourcen für strengere Kontrollen und die mit der Parkkontrolle beauftragte Firma GysiCom darf nur für den ruhenden, nicht aber für den fahrenden Verkehr Bussen aussprechen. Der Gemeinderat hat nun beschlossen, bei der Badstrasse am Randbereich der Siedlung eine Schranke anzubringen, welche Autos an der Durchfahrt hindert. Es verbleibt die Gefahr, dass es zum Anhalten und Aussteigen lassen von Personen kommt, was aufgrund der schmalen Strassen problematisch ist.

Für die Parkierung im Zusammenhang mit dem Reussbädli fehlt ein gesamtheitliches Konzept. Einzelne Parkfelder sind öffentlich und nicht bewirtschaftet (gratis), andere sind privat und je nach dem bewirtschaftet oder gar nicht für die Fremdnutzung gedacht.

P6: Parkierung Vogelsang

Das Gebiet Vogelsang ist aufgrund seiner Lage im Wasserschloss für Freizeitnutzungen sehr attraktiv. Die Parkfelder wurden früher für Fahrgemeinschaften missbraucht, weshalb eine zeitliche Beschränkung eingeführt (max. 3h) wurde. Die Parkfelder sind entsprechend auch bei einer zweckmässigen Nutzung mit einem Zeitbedarf von über drei Stunden nicht nutzbar (z.B. bei Nutzung Aarebädli). Es scheint insgesamt sinnvoller, das Fernhalten von Fahrgemeinschaften über eine monetäre Bewirtschaftung zu lösen. Damit können auch Kosten für die Erstellung und Unterhalt der Parkfelder abgegolten werden.

P7: Parkierung Cherne / Gemeindesaal

Bei Anlässen besteht im Dorfzentrum Cherne Parkplatzknappheit. Beim Gemeindesaal stehen nur sehr wenige Parkfelder zur Verfügung. Bei Veranstaltungen kann es vorkommen, dass umliegende Parkfelder (ohne besondere Vereinbarung) genutzt werden oder auf der Strasse parkiert wird. Das kann zu Konflikten führen und basiert auf Unsicherheiten. Es fehlt ein Konzept für die Parkierung bei Veranstaltungen, wie es bei der Mehrzweckhalle vorhanden ist.

P8: Mehrzweckhalle Brühl

Die Parkfelder bei der Mehrzweckhalle Brühl werden tagsüber rege vom Schulpersonal benutzt, ohne dass dafür eine Gebühr entrichtet werden muss. Ein Anreiz für eine Anreise mit ÖV oder Fuss- und Veloverkehr besteht nicht. Die Parkfelder werden teilweise auch zum Ein- und Aussteigen lassen von Kindern (Eltern-Taxis) genutzt. Zudem parken Anwohnende über Nacht auf dem Parkplatz, so dass für die Sportvereine abends zu wenig Parkfelder zur Verfügung stehen.

P9: Gemeindehaus

Der Druck auf den Parkplatz beim Gemeindehaus wird mit der zunehmenden Bewirtschaftung im Gebiet Geelig ansteigen. Um Sicherzustellen, dass die Parkfelder weiterhin den Besuchenden / Mitarbeitenden des Gemeindehauses zur Verfügung stehen, sind Bewirtschaftungsmassnahmen erforderlich.

P10: Elterntaxis bei Schulen

Durch Elterntaxis kommt es bei den Schulen zu ungewünschten Situationen. Als Reaktion wurde jeweils ein Halteverbot bei allen Schulhäusern verfügt. Dies wird nicht immer befolgt bzw. es kommt zu ungewünschten Verlagerungen.

P11: Regelung Parkplatzersatzabgabe

Gemäss dem gültigen kantonalen Baugesetz mit Verordnung bedarf es für eine Parkplatz - Ersatzabgabe eine durch die Einwohnergemeinde beschlossene Regelung. Diese fehlt zurzeit in Gebenstorf.

3. Ziele

Auf Grund der Problemanalyse soll ein Parkierungskonzept den folgenden Zielen möglichst gerecht werden:

Ziel Nr.	Ziel	Bezug Problemanalyse
Z1	Das Dauerparkieren ist als gesteigerter Gemeingebrauch in der ganzen Bauzone auf öffentlichen Plätzen und Strassen kostenpflichtig (sowohl tagsüber als auch nachts).	P2
Z2	Das Parkieren soll in Abstimmung mit Zweck und Nutzung örtlich und zeitlich unterbunden werden können. Die Regelungen sollen einfach, möglichst einheitlich und einfach kontrollierbar sein.	P1, P3, P7, P8, P9
Z3	Es besteht die Möglichkeit, öffentliche Parkfelder bei Bedarf monetär zu bewirtschaften.	P3, P6, P9
Z4	Die monetäre Bewirtschaftung von privaten Parkfeldern kann vorgeschrieben werden.	P4
Z5	Die Parkierung im Zusammenhang mit dem Reussbädli ist geklärt und das Quartier vor negativen Auswirkungen geschützt.	P5
Z6	Im Quartier Vogelsang steht ein Parkplatzangebot für Freizeitnutzungen zur Verfügung und gleichzeitig ist das Quartier vor Ausweichparkierung geschützt.	P6
Z7	Die Parkierung im Cherne bei Anlässen (z.B. Gemeindesaal) ist geklärt.	P7
Z8	Die Parkplätze bei der Mehrzweckhalle im Brühl stehen den Nutzern der Anlage zur Verfügung.	P8
Z9	Das Aufkommen von Elterntaxis bei Schulen wird minimiert.	P10
Z10	Die Parkplatz - Ersatzabgabe ist zu reglementieren.	P11

4. Massnahmenkonzept

Um die Ziele zu erreichen, werden die nachfolgend aufgelisteten Massnahmen empfohlen.

Z1: Das Dauerparkieren ist als gesteigerter Gemeingebrauch in der ganzen Bauzone auf öffentlichen Plätzen und Strassen kostenpflichtig (sowohl tagsüber als auch nachts).

Massnahmen:

- Anpassung Parkierungsreglement:
 - Ausweitung Gebührenpflicht auf den Tag für längeres Abstellen
 - Ausgabe von physischen Parkkarten
 - Beschränkung Gültigkeit auf gewisse Parkplätze / Zonen möglich
 - Festlegung Gebührenrahmen – Konkrete Festlegung durch Gemeinderat im Anhang empfohlen
- Signalisation als Zusatztext auf Zonentafel «Parkzeitbeschränkung»
- Informationskonzept für Einführung (Sensibilisierung Bevölkerung)

Kosten:

- Anpassung Parkierungsreglement: Ca. 10'000 CHF
- Aufweitung der Kontrolltätigkeit auf Tag: Anpassung Vereinbarung mit Gisi Com
- Zusätzlicher interner Verwaltungsaufwand Gemeinde bei der Ausgabe von Bewilligungen, dafür aber zusätzliche Einnahmen aus Parkkarten

Z2: Das Parkieren soll in Abstimmung mit Zweck und Nutzung örtlich und zeitlich unterbunden werden können. Die Regelungen sollen einfach und möglichst einheitlich sein.

Massnahmen:

- Generell für alle Quartiere zeitliche Beschränkung (z.B. auf max. 3h) durch Zonensignalisation mit Parkscheibenpflicht. Wer länger als diese Zeit parkieren möchte, benötigt eine Parkkarte (gemäss Parkierungsreglement).
- Quartierweise Ergänzung mit Parkverbotszone ausserhalb markierter Parkfelder. Dies unterbindet das Parkieren an ungeeigneten Orten und vereinfacht die Kontrolle. Vor dem Erlass ist zu prüfen, ob im betroffenen Quartier noch sinnvolle Orte für das Markieren von Parkfeldern bestehen.



- Stossrichtung Zonen in Plan in Anhang 4 (Festigung inkl. Benennung definitiv bei Überarbeitung Parkierungsreglement):
 - Vogelsang N+S:
Aufgrund bewirtschafteter Parkfelder und Parkierungsdruck ist das Parkieren ausserhalb Parkfelder zu verbieten
 - Geelig:
Zum Schutz vor Ausweichen auf Strassenraum bei Bewirtschaftung durch Private ist das Parkieren ausserhalb Parkfelder zu verbieten
 - Dorf:
Grosse Zone mit wenig Parkdruck und nur lokal Problemen, entsprechend kann dass das Parkieren auch ausserhalb Parkfelder zugelassen werden. Bei Problemen können lokale Parkverbote angebracht werden, insb. falls sich Parkverlagerungen aufgrund Bewirtschaftung von Verkaufsnutzungen im Gebiet Geelig ergeben.
 - Brühl Ost:
Die Wiesenstrasse ist genügend breit für Parkierung auf Strasse, was aber nicht erwünscht ist. Das Parkieren ausserhalb Parkfelder ist nicht zuzulassen, insb. da durch die verstärkte Bewirtschaftung bei der Schule der Parkierungsdruck zunimmt.
 - Brühl Schule:
Hier besteht das Problem, dass Eltern ihre Kinder vor der Schule abladen (Elterntaxis). Damit dies nicht mehr erfolgen kann, ist eine Halteverbotszone sinnvoll.
 - Brühl West:
Es ist Druck vom Lehrpersonal absehbar. Da es enge Strassen sind und generell viele private Besucher Parkfelder vorhanden sind ist das Parkieren ausserhalb Parkfelder nicht zuzulassen. An der Brühlstrasse könnten begleitend ca. 2 Parkfelder markiert werden (prüfen bei Umsetzung).
 - Reussdörfli:
Das Quartier weist enge Strassen auf und hat keine markierten Parkfelder. Es besteht grosser Parkdruck und Drang zu Personen- und Güterumschlag, weshalb ein vollständiges Halteverbot auf öffentlichen Strassen zu erlassen ist.
 - Parkplatz Schützenhaus:
Da auf dem Kiesplatz keine Parkfelder markiert sind, kann sich der Parkplatz nicht in die Zone Brühl Ost einfügen. Es ist eine lokale Regelung notwendig. Es empfiehlt sich eine zeitliche Beschränkung einzuführen, da sonst die Gefahr von Fremdbelegung durch Lehrpersonal besteht.

Kosten:

- Kosten für Signalisation ca. 25'000 CHF
- Ggf. Kosten für Markierung Parkfelder in Quartieren

Z3: Es besteht die Möglichkeit, öffentliche Parkfelder bei Bedarf monetär zu bewirtschaften.**Massnahmen:**

- Anpassung bzw. Erweiterung des Reglements für die Ermöglichung der Einführung einer Gebührenpflicht für öffentlicher Parkfelder. Bei der Gebührenerhebung sind verschiedene Modelle möglich (z.B. Gebühren ab der ersten Minute oder aber erst nach ein oder zwei Stunden, Gebühr konstant, progressiv oder degressiv mit Parkdauer). Im Parkierungsreglement ist überdies zu regeln, ob Inhaber von Parkkarten ihr Fahrzeug auf den Parkfeldern abstellen dürfen, ohne dass sie zusätzlich zahlen müssen.
- Parkuhren mit entsprechender Signalisation an Stellen mit Bedarf errichten und Zeitrahmen (z.B. nur tagsüber) definieren.

Kosten:

- Investitionskosten von ca. Fr. 15'000 pro Parkuhr
- Unterhalts- sowie Kontrollkosten, Aufweitung Auftrag Firma Gisi Com
- Einnahme von Parkgebühren (abhängig von Gebühren und Nutzungshäufigkeit)

Z4: Die monetäre Bewirtschaftung von privaten Parkfeldern kann vorgeschrieben werden**Massnahmen:**

- Definition des Gebührenrahmens im Parkierungsreglement
- Verfügung der monetären Bewirtschaftung bei Neubauten und wesentlichen Ausbauten / Umnutzungen in entsprechenden Gebieten mit Pflicht gemäss BNO

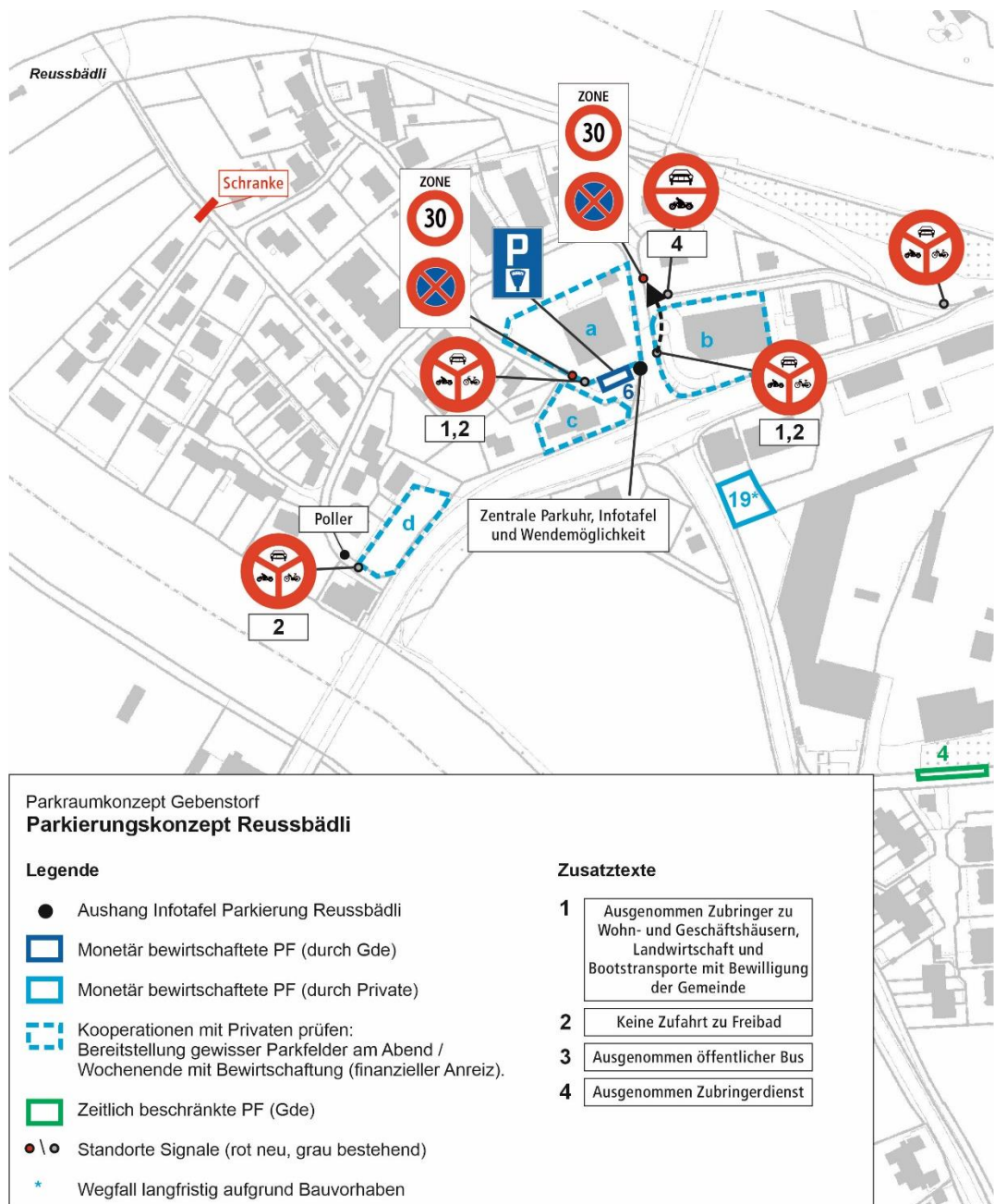
Kosten:

- Einnahmen und Kosten für Private

Z5: Die Parkierung im Zusammenhang mit dem Reussbädli ist geklärt und das Quartier vor negativen Auswirkungen geschützt.**Massnahmen:**

- Umsetzen des Parkierungskonzepts
 - Physische Schranke an der Badstrasse errichten
 - Halteverbotszone (damit Büssen beim Personen- und Güterumschlag möglich)
 - Monetäre Bewirtschaftung der öffentlichen Parkfelder einführen
 - Absprache mit privaten Nutzungen, ob Parkfelder ausserhalb der Arbeitszeiten (abends und am Wochenende) für Freizeitnutzungen zur Verfügung gestellt werden können. Abgeltung über Bewirtschaftung -> Zentrale Parkuhr, Aufteilung der Einnahmen über Anzahl zur Verfügung gestellter Parkfelder.

- **Rechtliche Sicherstellung Prozedere Bussen:**
Damit Verfehlungen auf Privatgrund gebüsst werden können, ist ein richterliches Verbot notwendig. Es ist abzuklären, wie die Kompetenz für die Kontrolle und das Büssen der Gemeinde bzw. Gisi Com übertragen werden kann.
- **Information der Bevölkerung über Massnahmen**



Kosten:

- Investitionskosten von ca. Fr. 15'000 Parkuhr
- Kosten für Signalisation ca. 3'000 CHF

Z6: Im Quartier Vogelsang steht ein Parkplatzangebot für Freizeitnutzungen zur Verfügung und gleichzeitig ist das Quartier vor Ausweichparkierung geschützt.**Massnahmen:**

- Einführen einer monetären Bewirtschaftung:
 - Zentrale Parkuhr bei grossem Parkplatz für analoge Zahlung
 - Zusätzlich QR-Codes bei den dezentral gelegenen PF für digitale Zahlung
- Parkverbot ausgenommen markierte Parkfelder zum Schutz des Quartiers Vogelsang vor möglicher Ausweichparkierung

Kosten:

- Investitionskosten von ca. Fr. 15'000 pro Parkuhr
- Unterhalts- sowie Kontrollkosten, Aufweitung Auftrag Firma Gisi Com
- Einnahme von Parkgebühren (abhängig von Gebühren und Nutzungshäufigkeit)

Z7: Die Parkierung im Cherne bei Anlässen (z.B. Gemeindesaal) ist geklärt.**Massnahmen:**

- Parkierungskonzept für Anlässe analog MZH Brühl ausarbeiten
- Absprache mit Privaten – Verfügbarkeiten PF für Anlässe klären – vertraglich sichern (insb. Kirchen)

Kosten:

- Externe Abklärungen ca. 3'000 CHF

Z8: Die Parkplätze bei der Mehrzweckhalle im Brühl stehen den Nutzern der Anlage zur Verfügung.**Massnahmen:**

- Mobilitätskonzept für Schule und Verwaltung: Wie können Anreize für eine umweltfreundliche Anreise gesetzt werden?
- Anpassung Parkierungsreglement:
 - Parkkarte für längeres Parkieren beim Schulhaus Brühl
 - Zuordnung / Kontingentierung / Abgrenzung PF für Nutzungen (z.B. Max. Anzahl PF für Lehrer, Parkfelder für Friedhof zeitlich beschränkt)
 - Bestehendes Reglement für Anlässe in Parkierungsreglement integrieren
- Bewirtschaftung der Parkfelder monetär für Restnutzende tagsüber (Abends gratis, nur zeitlich beschränkt)

Kosten:

- Mobilitätskonzept ca. 6'000 CHF
- Zusätzlicher interner Verwaltungsaufwand Gde bei der Ausgabe von Bewilligungen, dafür aber zusätzliche Einnahmen aus Parkkarten
- Investitionskosten von ca. Fr. 15'000 Parkuhr

Z9: Das Aufkommen von Elterntaxis bei Schulen wird durch geeignete Massnahmen unterbunden.**Massnahmen:**

- Halteverbotszone beim Schulhaus im Brühl
- Elterntaxis bei Schulen sind ein schweizweites Thema, ohne Patentlösung. Die bereits getroffenen Massnahmen gilt es durch Sensibilisierung in der Schule weiter zu unterstützen (Elternabend und vor Ort bei Start des Schuljahres).

Kosten:

- Keine expliziten Zusatzkosten

Z10: Die Parkplatz - Ersatzabgabe ist zu reglementieren.**Massnahme:**

- Festlegung Höhe der Ersatzabgabe im Parkierungsreglement (ca. 6'000 - 10'000 CHF pro Parkfeld, ggf. abgestuft in Zonen).
- Verwendung der Einnahmen gemäss Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG §58 Abs. 4) für die Erstellung von öffentlichen Parkieranlagen oder Anlagen des öffentlichen Verkehrs sowie des nicht motorisierten Privatverkehrs, die den abgabepflichtigen Grundeigentümern dienen.

Kosten:

- Keine expliziten Zusatzkosten
- Zweckgebundene Einnahmen

5. Umzusetzende Massnahmen

Zusammenfassend sind folgende Massnahmen umzusetzen:

Anpassen Parkierungsreglement:

- Dauerparkieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen mit Parkkarten
 - o Definition Gültigkeit und Bezugsrechte, Limitation Anzahl
 - o Regelungen für spezielle Nutzergruppen (Handwerker, Spitex)
 - o Einführen / Anpassen Zonen durch GR
 - o Gebührenfestlegung innerhalb eines gewissen Rahmens durch GR
- Monetäre Bewirtschaftung öffentlicher Parkfelder ermöglichen
 - o Gültigkeit Parkkarten im Falle einer Bewirtschaftung
 - o Gebührenfestlegung innerhalb eines gewissen Rahmens durch GR
- Monetäre Bewirtschaftung privater Parkfelder
 - o Gebührenfestlegung innerhalb eines gewissen Rahmens durch GR
- Integration Parkierungsreglement für Grossanlässe in der Mehrzweckhalle (Anhang)
- Erstellung und Integration Parkierungsreglement für Cherne
- Ablauf Kontrolle und Verstösse (Strafbefehl Gemeinderat)

Mobilitätskonzept Schule und Verwaltung

- Anreize für eine umweltfreundliche Anreise

Umsetzung Konzept und Parkierungsreglement

- Anpassen bestehende Vereinbarung mit Gisi Com an neue Situation
- Einführen Monetäre Bewirtschaftung (nach Rechtskraft Reglement) Parkplätze Vogel-sang, Reussquartier, Brühl und Gemeindehaus
- Temporäre Hinweise an Orten mit neuen Regelungen
- Situative lokale Regelungen durch GR

Informationsmassnahmen

- Gesamtbevölkerung über Parkierungsreglement
- Schule / Eltern Sensibilisierung Elterntaxi

Parkierungskonzept Reussbäbli

- Absprache mit privaten Eigentümern für Parkierungsmöglichkeiten
- Information Bevölkerung

Reglement

über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 103 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz BauG) und § 20 Abs. 2 lit. i), erlässt folgendes Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund:

§ 1 Bewilligungspflicht

¹ Das regelmässige und dauernde Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund über Nacht, d.h. von 19.00 Uhr bis 08.00 Uhr, ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

² Als Besitzer gilt der Halter oder derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung überlassen wird.

§ 2 Bewilligungsverfahren

Fahrzeugbesitzer haben für jedes ihrer Fahrzeuge (inkl. Geschäftswagen) bei der Gemeindepolizei um eine Bewilligung nachzusuchen, sofern keine private Parkierungsmöglichkeit nachgewiesen werden kann.

§ 3 Parkierungsbewilligung und Gültigkeitsdauer

¹ Als Parkierungsbewilligung wird eine auf das Kontrollschild ausgestellte Parkkarte abgegeben. Diese muss gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden.

² Die Parkierungsbewilligung gilt für das ganze Gemeindegebiet.

³ Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz und berechtigt den Inhaber lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden SVG-Vorschriften auf öffentlichen Strassen und Plätzen zu parkieren. Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen und Diebstahl. Sie entbindet ebenfalls nicht von der Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen auf privatem Grund gemäss § 55 BauG.

⁴ Eine Parkierungsbewilligung wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt. In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für kürzere Dauer (mindestens für einen Monat) erteilt werden.

⁵ Die Parkierungsbewilligung ist frühzeitig, vor Ablauf der Gültigkeitsdauer, zu erneuern.

§ 4 Gebühren

Die Gebühren betragen monatlich;

Fr. 40.-- für Motorfahrzeuge, Motorräder und Anhänger bis 3,5 t Gesamtgewicht

Fr. 150.-- für Motorfahrzeuge und Anhänger über 3,5 t Gesamtgewicht

exkl. Mehrwertsteuer.

Die Gebühr ist im voraus zu entrichten.

§ 5 Rückerstattung

Rückerstattungen sind auf Begehren möglich bei Wegzug oder wenn der schriftliche Nachweis erbracht wird, dass kein Fahrzeug mehr gehalten wird oder dass ein Parkfeld zur Verfügung steht. Rückerstattungen werden nur für volle Kalendermonate gewährt.

§ 6 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren werden für den Unterhalt und Ausbau von Abstellplätzen und Strassen verwendet.

§ 7 Vollzug

Dem Gemeinderat obliegt der Vollzug dieses Reglementes. Er bestimmt die Ausgabe- und Inkassostelle für Parkkarten sowie die Kontrollorgane.

§ 8 Strafbestimmungen

Wer diesem Reglement zuwider handelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organe unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht nachkommt oder die Kontrolle erschwert, wird mit einer Busse im Rahmen der dem Gemeinderat gemäss Baugesetz zustehenden Strafkompetenz bestraft.

§ 9 Einführung des Reglementes

Wer nicht erfasst wird und über keinen privaten Parkplatz verfügt, hat bis zum 1. März 2000 um Bewilligung zum Parkieren auf öffentlichem Grund im Sinne dieses Reglementes nachzusuchen.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. März 2000 in Kraft.

Gebenstorf, 25. Mai 1999

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann
R. Haudenschild

Der Gemeindeschreiber
St. Gloor

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 3. Dezember 1999.

Parkierungsreglement für Grossanlässe in der Mehrzweckhalle 5412 Gebenstorf

**Zweck des
Reglements****§1**

Das vorliegende Parkierungsreglement definiert die Benützung der zur Verfügung stehenden Parkplätze im Umfeld der MZH Brühl bei Grossanlässen mit Ziel der Vermeidung unnötiger Fahrten durch die Quartiere, sowie die Sicherstellung freier Durchfahrt für Anwohner und die freie Zufahrt für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Sanität und Feuerwehr. Zudem soll die Lärmimmission für die Anwohner im Bereich der Mehrzweckhalle auf ein Minimum reduziert werden.

**Beizug
Verkehrsdienst/
Legitimation****§2**

Bei öffentlichen Veranstaltungen mit regionalem Charakter und einem Anlass mit mehr als 50 Fahrzeugen muss ein Verkehrsdienst beigezogen werden.

Mit dem Verkehrsdienst dürfen nur Personen und Organisationen beauftragt werden, welche über entsprechend im Verkehrsdienst ausgebildete Mitarbeiter verfügen.

Der Verkehrsdienst ist durch den Veranstalter aufzubieten, wenn der Gemeinderat dies in der Benützungsbewilligung festlegt.

**Pflichten
Verkehrsdienst****§3**

Der Verkehrsdienst hat sich vor Einsatzbeginn beim Veranstalter zu melden.

Der Verkehrsdienst muss, je nach Ausmass des Anlasses inklusive dem Aufstellen der Signalisation, 45 Minuten bis 1 Stunde vorher einsatzbereit sein. Bei einem grösseren Anlass entsprechend früher.

Bei einer Veranstaltung mit geregelter Türöffnung hat die Einsatzdauer bis mindestens 15 Minuten nach Türöffnung zu dauern, bei einem Anlass mit ständig wechselndem Besucherverkehr hat der Verkehrsdienst über die gesamte Öffnungszeit vor Ort zu sein.

Für entsprechende Ablösungen hat die beauftragte Organisation intern zu sorgen, dass die Vorgaben des Arbeitsgesetzes eingehalten werden. Pausen sind auf jeden Fall gestaffelt zu beziehen.

Ab 22.00 Uhr sind die Besucher auf die Einhaltung der Nachtruhe aufmerksam zu machen.

**Zuweisung
Parkplätze****§4**

Der Verkehrsdienst weist die Parkplätze gemäss nachstehenden Bestimmungen zu, damit andere Fahrzeuglenker nicht eingeschränkt werden.

Die uneingeschränkte Zufahrt für Fahrzeuge der Ambulanz, Feuerwehr und Polizei muss sichergestellt sein.

**Parkplatzbelegung
Standorte****§5**

Phase 1: Belegung der Parkplätze entlang dem Friedhofweg. Am unteren Ende des Friedhofweges sind 4 Parkplätze für Friedhofbesucher freizuhalten.

Entlang der gelben Halteverbotslinie darf nicht parkiert werden.

Phase 2: Parkieren der Fahrzeuge entlang der Wiesenstrasse einseitig bis zur Abzweigung Schächlistrasse.

Die Zufahrten zu den an der Wiesenstrasse liegenden Liegenschaften sowie zur Schächlistrasse sind freizuhalten.

Der Verkehrslotse bei der Verzweigung Friedhofweg/Wiesenstrasse bleibt an seinem Posten bis zum Ende des Dienstes, um das Fahrverbot in die Brühlstrasse sicherzustellen. Die Zufahrt ist nur für Anwohner und Besucher der Liegenschaften an der Brühlstrasse zu gewähren.

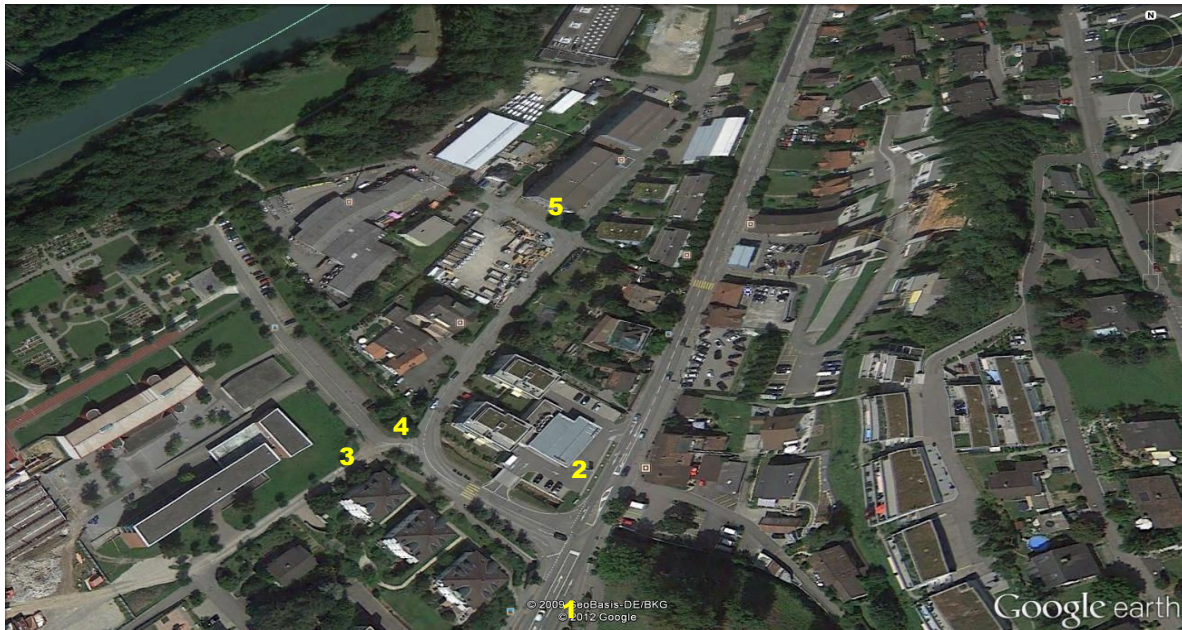
Phase 3: Nutzung der Parkplätze entlang der Schächlistrasse und im Schächli. Der Schlüssel zur Barriere kann bei der Abteilung Bau und Planung, 056 201 94 50 bezogen werden.

Phase 4: Belegung der Parkplätze entlang der Wiesenstrasse ab Verzweigung Schächlistrasse, sowie die Parkplätze beim Werkhof.

Signalisation**§6**

Die temporäre Signalisation kann gegen eine Gebühr von **Fr. 100.-** pro Anlass beim Bauamt bezogen werden. Die Reservation des Materials muss durch den Veranstalter mind. 14 Tage im Voraus erfolgen. Die Signalisation muss während den Öffnungszeiten des Werkhofes abgeholt und wieder zurück gebracht werden. Das Material muss in gereinigtem und einwandfreiem Zustand vollständig retourniert werden.

Die Signalisation muss vor Beginn des Anlasses aufgebaut und nachdem die Besucher den Parkplatz verlassen haben, wieder abgebaut werden. Das Scherengitter bei der Einmündung Brühlstrasse / Friedhofweg ist bis zum Ende der Veranstaltung bzw. bis alle Parkplätze entleert sind, stehen zu lassen.

**Inkraftsetzung****§7**

Das vorliegende Parkierungsreglement tritt per 01. September 2013 in Kraft und kann vom Gemeinderat jederzeit geändert, ergänzt oder überarbeitet werden.

Gebenstorf, im August 2013

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

sig. Rolf Senn

sig. Stefan Gloor

Phase 1: Friedhofweg



Phase 2: Wiesenstrasse bis Schächlistrasse

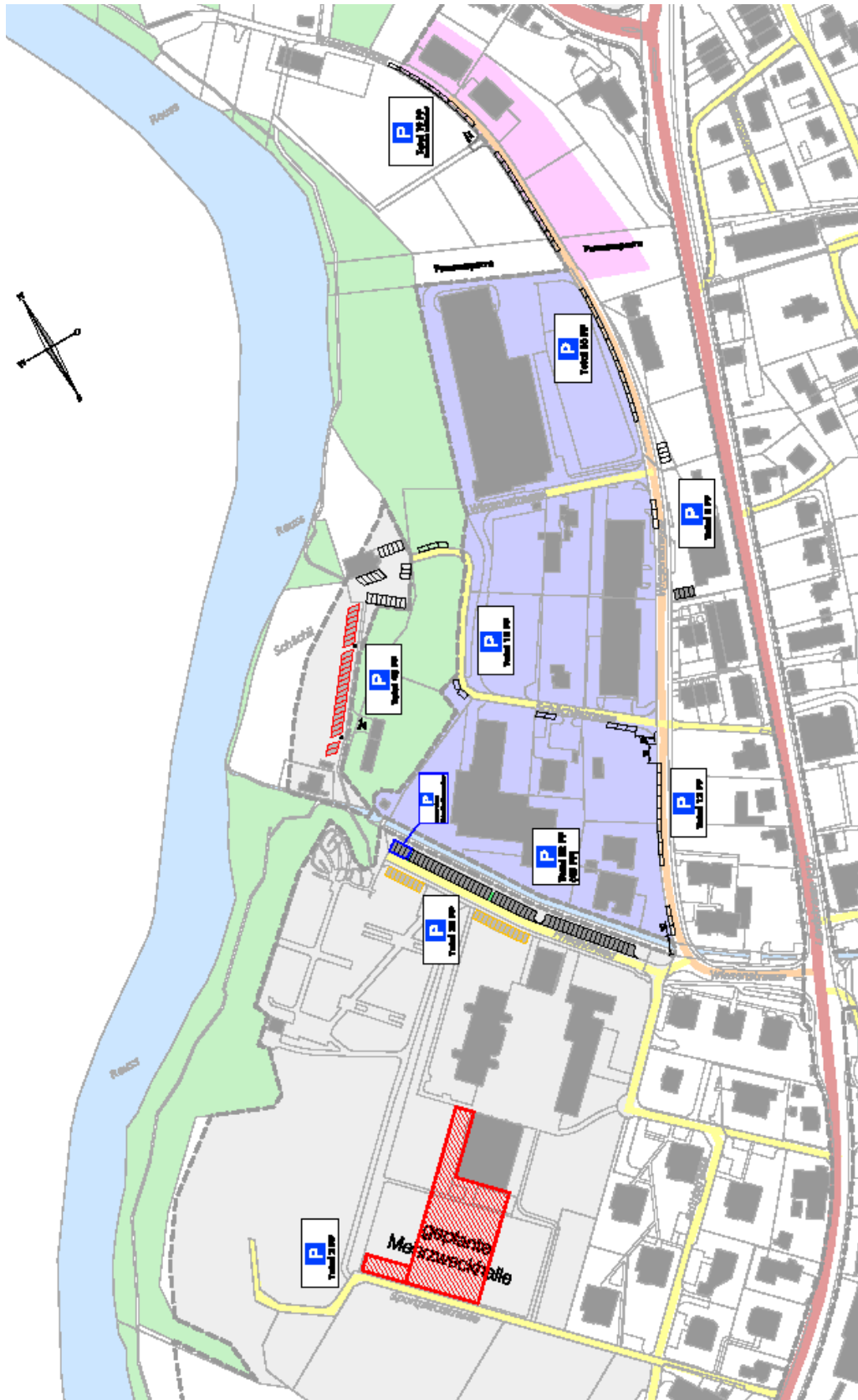


Phase 3: Schächlistrasse und Schächli



Phase 4: Wiesenstrasse und Werkhof





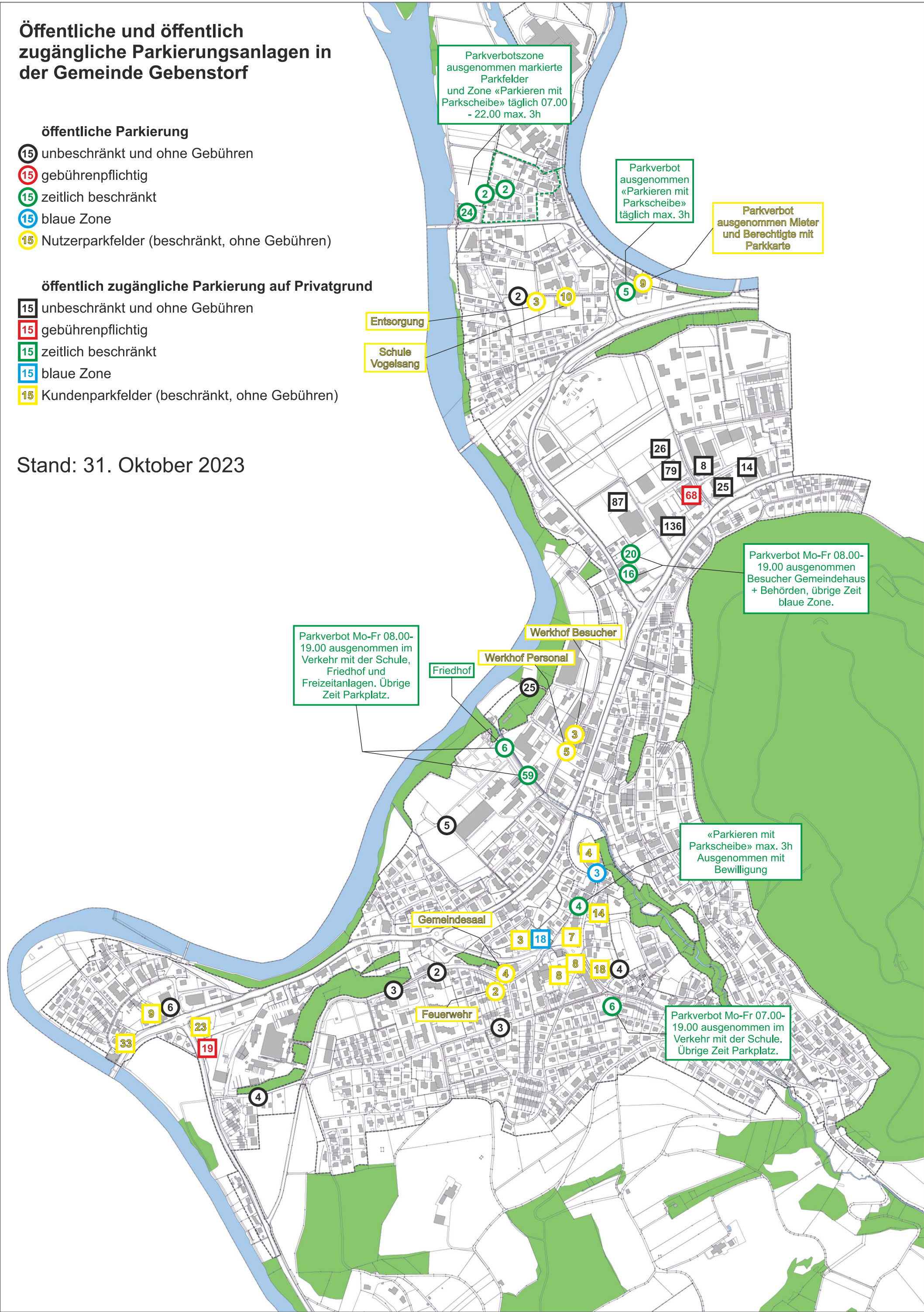
Öffentliche und öffentlich zugängliche Parkieranlagen in der Gemeinde Gebenstorf

- öffentliche Parkierung

 - 15 unbeschränkt und ohne Gebühren
 - 15 gebührenpflichtig
 - 15 zeitlich beschränkt
 - 15 blaue Zone
 - 15 Nutzerparkfelder (beschränkt, ohne Gebühren)
- öffentlich zugängliche Parkierung auf Privatgrund

 - 15 unbeschränkt und ohne Gebühren
 - 15 gebührenpflichtig
 - 15 zeitlich beschränkt
 - 15 blaue Zone
 - 15 Kundenparkfelder (beschränkt, ohne Gebühren)

Stand: 31. Oktober 2023



Parkraumkonzept Gebenstorf

Zonen und Regelungen (Stossrichtung)

- öffentliche Parkierung
- 15

unbeschränkt und ohne Gebühren
- 15

gebührenpflichtig
- 15

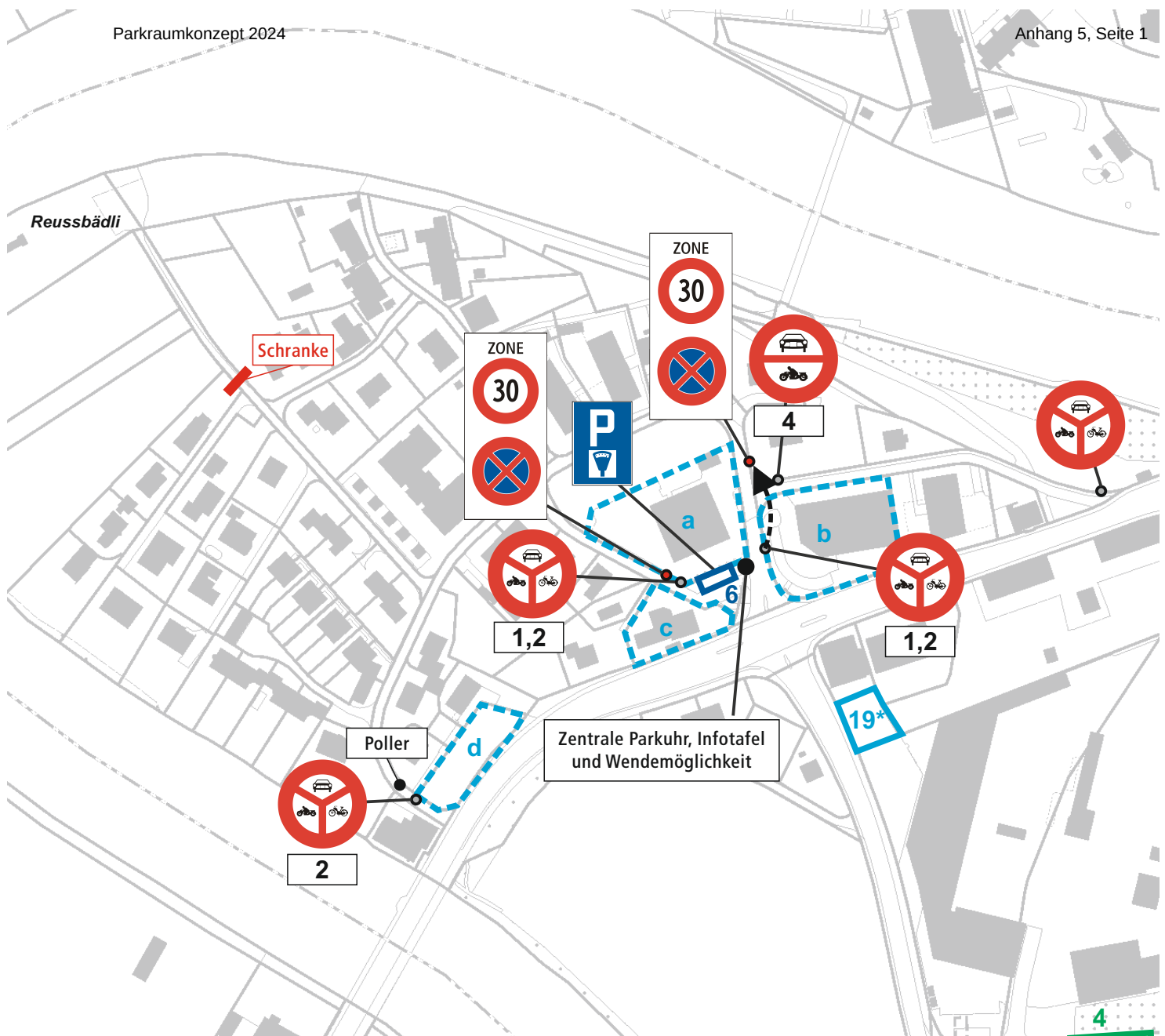
zeitlich beschränkt
- 15

blaue Zone
- 15

Nutzerparkfelder (gelb, beschränkt)

•

Zoneneingänge (Signalstandorte)



Parkraumkonzept Gebenstorf Parkierungskonzept Reussbädli

Legende

- Aushang Infotafel Parkierung Reussbädli
- Monetär bewirtschaftete PF (durch Gde)
- Monetär bewirtschaftete PF (durch Private)
- Kooperationen mit Privaten prüfen:
Bereitstellung gewisser Parkfelder am Abend /
Wochenende mit Bewirtschaftung (finanzieller Anreiz).
- Zeitlich beschränkte PF (Gde)
- \ ○ Standorte Signale (rot neu, grau bestehend)
- * Wegfall langfristig aufgrund Bauvorhaben

Zusatztexte

- 1 Ausgenommen Zubringer zu
Wohn- und Geschäftshäusern,
Landwirtschaft und
Boottransporte mit Bewilligung
der Gemeinde
- 2 Keine Zufahrt zu Freibad
- 3 Ausgenommen öffentlicher Bus
- 4 Ausgenommen Zubringerdienst